



Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines.....	2
Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen.....	2
II. Sportgeräte.....	2
Artikel 2 Pistolenarten.....	2
Artikel 3 Pistolengriff.....	2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen.....	3
III. Schiessstellungen	3
Artikel 5 Grundsatz.....	3
Artikel 6 Auflage.....	3
Artikel 7 Anschlag.....	3
Artikel 8 Sitzend.....	4
Artikel 9 Stellungserleichterungen.....	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
Artikel 10 Weiterführende Vorschriften.....	4
Artikel 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	4
Artikel 12 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs.2 folgende Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit der Pistole gelten grundsätzlich die Technischen Regeln Pistole (TRP), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit der Pistole bildet eine eigene Disziplin mit eigener Rangliste.
- 3 Auflage- und Sportschiessen müssen bei Wettkämpfen immer unterschiedliche Schusszahlen aufweisen.
- 4 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Formationswettkämpfe

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

Als Sportpistolen gemäss den ISSF-Regeln gelten:

Dis-tanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs-gewicht	Kategorie	Plombage	Reglement
10m	Pistole 10m	LP	500g		blau	ISSF
25m	Randfeuer-Pistole	RF	1000g	I	gelb	ISSF
50m	Pistole 50m	FP	frei	F	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole	RF	1000g	G	gelb	ISSF

Artikel 3 Pistolengriff

- 1 Der Griff darf mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht grösser als der ursprüngliche Griff sein. Die Gesamtmasse sind einzuhalten.
- 2 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 3 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Pistolen gemäss den ISSF-Regeln.

III. Schiessstellungen**Artikel 5 Grundsatz**

- 1 Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder von Körperteilen ist nicht gestattet.
- 2 Es muss in der Stellung stehend oder sitzend, einhändig und mit Ausnahme der Auflage ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 3 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 6 Auflage

- 1 Die Auflage hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- 2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- 3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ oder Ständer verbunden sein.
- 4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- 5 Der Ständer oder Stativ darf aus maximal 100 x 100mm dickem Material beschaffen sein.
- 6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- 1 Es wird einhändig geschossen.
- 2 Die Pistole wird unter dem Griff aufgelegt. Dabei darf die Hand die Auflage nicht berühren.
- 3 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.
- 4 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht erlaubt.



Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersstufe SV dürfen sitzend schiessen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen mitzubringen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.

Artikel 9 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Einzig mögliche Stellungserleichterung ist sitzend schiessen.
Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 4 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 5 Der Status Word Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRPA.

Artikel 12 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer